der Zahl der Geschwornen aus den Bezirkslisten statt auf 150, auf 200 geschehen zu lassen. Ihre Deputation rathet Ihnen den Beitritt zu diesem Beschlusse.

Präsident Haberkorn: Will in Bezug auf diesen Punkt die Zweite Kammer der Ersten beitreten? — Einstimmig.

Referent Koch: Zu §. 21 Abs. 2 hat die Erste Kammer beschlossen:

„an die Staatsregierung den Antrag zu richten, es mögen die Directoren der betreffenden Bezirksgerichte angewiesen werden, die Namen der nachträglich aus der Jahresliste zur Erfüllung durch Loosziehung Ausgewählten sofort nach der Ausloosung dem Staatsanwalte und dem Angeklagten mitzutheilen."

Mit diesem Antrage ist die Deputation einverstanden und rathet Ihnen den Beitritt zu dem jenseitigen Beschlusse.

Präsident Haberkorn: Tritt die Kammer hier der Ersten Kammer bei? — Einstimmig.

Referent Koch: Die §§. 34 bis mit 43 oder, nach unserem Beschlusse, 42, hat die Erste Kammer im Wesentlichen nach den diesseitigen Beschlüssen angenommen, jedoch den §. 36 als entbehrlich abgelehnt. Dieser §. 36 neuer Redaction soll also nach dem Beschluß der Ersten Kammer in Wegfall kommen. Wir finden das unbedenklich und rathen den Beitritt.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer §. 36 fallen lassen? — Einstimmig.

Referent Koch: In §. 40 hat die jenseitige Kammer den Absatz 2 abgeändert und zwar dahin, daß er lauten soll:

„Ist die Zahl der Geschwornen, welche abgelehnt werden können, eine ungerade, so steht" u. s. w.

wie die frühere Fassung. Auch damit ist die Deputation einverstanden.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer zu §. 40 der Ersten Kammer beitreten? — Einstimmig.

Referent Koch: Ferner soll in Alinea 4 anstatt der eingeklammerten §§. 31 und 36 gesetzt werden: „einschließlich der Zahl der Ergänzungsgeschwornen." Dies ist eine Consequenz des früheren Beschlusses zu §. 36 und die Deputation empfiehlt daher ebenfalls den Beitritt.

Präsident Haberkorn: Ist die Kammer auch hiermit einverstanden? — Einverstanden.

Referent Koch: Nun kommt §. 44. Hier hat die Erste Kammer beschlossen, daß die an die Geschwornen zu richtende Ansprache etwas anders lauten solle; sie schlägt nämlich vor, es solle a) das Wort: „voller" vor „Aufmerksamkeit" wegfallen; b) anstatt: „Beweismittel für die Anschuldigung und Entschuldigung" gesagt werden: „Beweismittel für und wider den Angeklagten." Endlich c) soll die Ansprache mit den neu hinzuzufügenden Worten schließen: „wie Sie es vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten können." Dies sind mehr blos formelle Aenderungen und geben zu keinem Bedenken Veranlassung, weshalb die Deputation empfiehlt, denselben ebenfalls beizutreten.

Kgl. Commissar Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze: Herr Präsident, ich bitte ums Wort! — Ich bitte, die Frage nur zu beschränken auf die Punkte a, b und c.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer in Bezug auf die Abänderungen des §. 44, wie sie unter a, b und c aufgeführt sind, dem Beschlusse der Ersten Kammer beitreten? — Einstimmig.

Referent Koch: Ich hatte mit Absicht hier den Vortrag unterbrochen, weil nun noch eine weitere Abänderung folgt, welche allerdings wichtiger ist. Es hat nämlich die Erste Kammer auf Vorschlag ihrer Deputation beschlossen, daß die von jedem einzelnen Geschwornen auszusprechende eidliche Betheuerungsformel: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!" ohne jeden weiteren Zusatz laute, damit nicht unter der Wiederholung und Häufung der üblichen längeren Betheuerungsformeln die Feierlichkeit und Würde der Handlung leide, und daß demgemäß die Worte: „unter Beifügung der — Betheuerungsformel" in Abs. 2 in Wegfall zu bringen seien. Bei diesem von der Ersten Kammer angenommenen Aenderungsvorschlage befindet sich, wie in dem jenseitigen Deputationsbericht gesagt ist, die Deputation im Einklange mit der großen Mehrzahl der übrigen deutschen Gesetzgebungen; hat aber die Zustimmung der königl. Staatsregierung nicht erlangt. Ungeachtet dessen ist unsere Deputation gleichfalls in der Lage, Ihnen aus den im jenseitigen Berichte hervorgehobenen Gründen den Beitritt zu dem Beschlusse der Ersten Kammer unbedenklich empfehlen zu können in der sicheren Erwartung, daß die hohe Staatsregierung schlüßlich noch die bis jetzt vorenthaltene Zustimmung ertheilen werde.

Kgl. Commissar Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze: Das Ministerium würde allerdings bedauern, wenn die hohe Kammer in dieser Beziehung abweichend von dem Entwurf Beschluß fassen sollte. Es ist in dem Entwurf vorgeschlagen, daß jeder Geschworne bei dem Aufruf, nachdem er die rechte Hand aufgehoben, die Worte zu sprechen hat: Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe, und mit Hinzufügung der Betheuerungsformel, die den Vorschriften seines besonderen religiösen Bekenntnisses angepaßt ist. Die Erste Kammer ist dagegen der Meinung, daß die Eidesformel auf die Worte: Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe! beschränkt werde, so daß die specielle Betheuerungs-

SLUB
Wir führen Wissen.